



I. Allgemeines

1.1. Die Bestellbedingungen verwenden abweichend zur üblichen Kennzeichnung die Bezeichnung "Auftraggeber" für den Besteller und "Auftragnehmer" für den Lieferant bzw. Bieter. Die Kennzeichnung ist gleichbedeutend und stellt keine Einschränkung der Leistungsart dar. Als Besteller gilt immer die Fa. Elektro-Anlagen Adelsberg GmbH.

1.2. Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn der Auftraggeber nicht widerspricht oder der Auftragnehmer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

1.3. Bestellung und Abnahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

1.4. Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.5. Vertragsbestandteile sind in der Rangfolge:

- die Bestellung bzw. der Vertrag (nach wirksamer Auslösung)
- das Verhandlungsprotokoll
- diese Bestellbedingungen
- das Leistungsverzeichnis bzw. die Aufgabenstellung, die Technischen Vertragsbestimmungen und Vorbemerkungen
- die übergebenen Pläne, Zeichnungsunterlagen
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und die Vorschriften der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Vertragsabschluss gültigen neuesten Fassung.
- das BGB, in der bei Vertragsabschluss gültigen neuesten Fassung, gilt ergänzend für geschäftsfähige dispositive Bestimmungen des Werkvertragsrechts, insbesondere zu Mängelverjährungsfristen und Haftung
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN-Vorschriften
- das Angebot des Auftragnehmers

II. Angebote, Arbeitsverantwortliche, Vergabebedingungen und Sicherheitsleistungen

2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten ist für den Auftraggeber kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage oder Ausschreibung genannten Termin einzureichen. Sie müssen eine Aufstellung über etwaige Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien unter Angabe der Preise enthalten. Alternativangebote, die für den Auftraggeber technische, preisliche oder andere Vorteile bieten, sind gesondert einzureichen.

2.2. Der Auftragnehmer hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und sie erforderlichenfalls mit den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen, unter denen die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen genutzt werden sollen, zu vergleichen.

2.3. Das Angebot des Auftragnehmers muss für den Auftraggeber sämtliche erforderliche Lieferungen und Leistungen für die funktionsfähige betriebsbereite und mangelfreie Herstellung bzw. Fertigstellung des Leistungsgegenstandes zum Inhalt haben. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers schließt alle zur Vorbereitung oder Montage notwendigen Vor- bzw. Hilfsleistungen ein.

2.4. Der Auftragnehmer hat, soweit es sich um Bauleistungen handelt, mit dem Angebot die nachfolgenden Erklärungen/Unterlagen zur Einhaltung besonderer steuerlicher bzw. zollrechtlicher Vorschriften beizubringen:

- Freistellungsbescheinigung von der Bauabzugssteuer lt. § 48 EStG
- Erklärung zur Zahlung von Mindestlöhnen lt. Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Bestätigung zur Abführung von Beiträgen zur SV, an die Berufsgenossenschaft (gesetzl. Unfallversicherung) sowie zur Zahlung von Lohnsteuer nach den örtlich und sachlich zu treffenden Vorschriften
- Bestätigung zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und des Sozialgesetzbuches.

2.5. Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine Sicherheitsleistung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, für die Erfüllung von Mängelansprüchen und für die Einhaltung der Pflichten des Auftraggebers lt. Pkt. 2.4. Die Höhe wird auf max. 10 % der Auftragssumme begrenzt.

III. Liefer- und Leistungspflichten

3.1. Die Lieferungen und Leistungen sind so auszuführen, dass die vertragsgemäße Verwendung gewährleistet ist, auch wenn einzelne hierzu erforderliche Angaben in der Bestellung nicht enthalten sind und der Auftragnehmer die betreffenden Lieferungen und Leistungen dann nach den allgemeinen technischen Vorschriften und Mindestanforderungen mittlerer Güte zu erbringen hat.

3.2. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen nach den der Bestellung zugrunde liegenden technischen Aufgabenstellung bzw. Unterlagen des Auftraggebers auszuführen. Technische Unterlagen, die der Auftragnehmer zu erstellen hat, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass vom Auftraggeber notwendig erscheinende Änderungen noch eingearbeitet werden können. Mindestens ein oder mehrere vereinbarte Zeichnungssätze verbleiben beim Auftraggeber. Änderungswünsche des Auftraggebers sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Kostenauswirkungen sind vor Ausführung zu vereinbaren.

3.3. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

3.4. Für die elektrische Ausrüstung (Antriebe, Steuerungen und sonstiges elektrisches Zubehör) sind nur Erzeugnisse einzusetzen, die nach deutschen DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und den besonderen Anforderungen für die elektromagnetische Sicherheit (CE-Zeichen) und gemäß dem Gerätesicherheitsgesetz verwendbar sind.

3.5. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der BRD geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Auftraggeber auf spezielle nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

3.6. Bestands- und Revisionszeichnungen, behördliche Genehmigungen, vorgeschriebene Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer beizubringen, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, und zwar für Vorhaben mit Probetrieb spätestens bis zum Beginn desselben, für andere Vorhaben bis zur Abnahme.

IV. Liefer- und Leistungstermine, Erfüllungsort, Anlieferung

4.1. Der vereinbarte Terminplan ist verbindlich. Lieferungen und Leistungen zu früheren als den vereinbarten Terminen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers Arbeitsfortschrittsberichte beizubringen.

4.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer einen erhöhten und qualifizierteren Personaleinsatz oder Überstunden (auch an Sonn- und Feiertagen) sowie eine beschleunigte Beförderung von Lieferungen zu verlangen, wenn abzusehen ist, dass die vereinbarten Termine aus im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegenden Gründen nicht eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Mehraufwendungen für derartige vom Auftraggeber geforderte Maßnahmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer einem solchen Verlangen des Auftraggebers nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt oder abzusehen ist, dass die ordnungsgemäße Vertragserfüllung auch durch derartige Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

4.3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, je Arbeitstag eine Vertragsstrafe zu verlangen, und zwar von 0,3 % des Bestellwertes (Bruttoabrechnungssumme) bei Überschreitung des Endtermins, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes.

Rechte zur Geltendmachung eines abweichenden Schadensersatzes bleiben bei Nachweisführung unberührt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4.4. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung angegebene Anschrift. Ist keine Versandanschrift angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Anschrift primär der Sitz der Baustelle.

4.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind das Abladen sowie der Transport innerhalb der Baustelle Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit dem Auftraggeber über die Einzelheiten der Anlieferung abzustimmen und diese anzuzeigen.

4.6. Sämtliche Lieferungen, die sofort in die Obhut des Auftraggebers übergehen sollen, bedürfen einer gegen Witterung schützenden Verpackung. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben. Die durch Nichteinhaltung der vorstehenden Anlieferungsrichtlinien entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

4.7. Alle Preise gelten frei Erfüllungsort.

V. Bauausführung

5.1. Die Baustelle ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vom Auftragnehmer zu besichtigen, um mit dem Auftraggeber den Lager- und Montageplatz und die Aufstellung der Baumaschinen sowie sonstigen Baustelleneinrichtung festzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Ausführung erforderlichen Werk- und Montagepläne selbst herzustellen und dem Auftraggeber rechtzeitig vorzulegen.

5.2. Die tägliche Arbeitszeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten auf der Baustelle sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Notwendige Genehmigungen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten hat der Auftragnehmer bei den zuständigen Behörden einzuholen.

5.3. Vorgesehene Arbeiten an Licht- und Kraftanlagen sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu melden. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber hierzu die Genehmigung erteilt hat. Die Arbeiten sind nach den VDE-Bestimmungen und den bestehenden Sicherheitsvorschriften durch den Auftragnehmer bzw. in seinem Auftrag von amtlich zugelassenen oder geprüften Installationsfirmen auszuführen.

5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der bestellten Leistung eine qualifizierte Bauleitung und Mitarbeiter einzusetzen. Erweist sich das Personal des Auftragnehmers als ungeeignet, so ist es unverzüglich durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche herleiten kann.

5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Baustellen- und Hausordnungen sowie Sicherheitsbestimmungen von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.



5.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen. Unfälle sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Baustelle ist täglich aufzuräumen und zu säubern. Der Auftragnehmer hat bei Abschluss seiner Arbeiten die Baustelle unverzüglich zu räumen und zu säubern. Gerät der Auftragnehmer mit diesen Verpflichtungen in Verzug, so kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen oder ausführen lassen.

5.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese mindestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.000.000,- EUR je Schadensereignis betragen, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden. Darüber hinaus kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer weitere Versicherungen, wie z. B. Bauwesenversicherung, abschließt.

5.8. Der Auftragnehmer trägt im Verhältnis zum Auftraggeber die Verantwortung und Haftung für Unfälle und Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem Auftraggeber oder Dritten entstehen und deren Ursachen der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, frei.

5.9. Der Auftragnehmer beteiligt sich gemäß Einzelvereinbarung je nach Umfang angemessen an Nebenkosten der Baustelle (Bauwesenversicherung, Strom, Wasser, sanitäre Einrichtung etc.).

VI. Probetrieb der Anlagen

6.1. Bei Anlagen bzw. nach Bedarf aus der konkreten Art der Leistung kann zum Nachweis der vertragsgemäßen Ausführung ein Probetrieb gefordert werden.

6.2. Art, Dauer, Beginn und Umfang des Probetriebes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Auftraggeber festgelegt. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Anlage rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Der Probetrieb wird vom Auftragnehmer durchgeführt. Er hat dazu auf seine Kosten die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie das notwendige Personal zu stellen. Während des Probetriebes hat der Auftragnehmer auf seine Kosten das Personal des Auftraggebers so einzuweisen, dass die Bedienung und Instandhaltung der Anlage sichergestellt ist.

VII. Abnahme, Gefahrübergang

7.1. Die Abnahme setzt die vollständige und mangelfreie Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Lieferung aller vertraglich geforderten Unterlagen, wie Zeichnungen, Betriebsanleitungen usw., voraus. Bei Bedarf aus der konkreten Art der Leistung kann der Arbeitgeber vorab den Nachweis eines erfolgreichen Probetriebes fordern.

7.2. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich förmlich durch ein vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnendes Protokoll. Der Auftraggeber kann ein vereinfachtes Abnahmeverfahren festlegen.

7.3. Will der Auftraggeber Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers nutzen, obwohl die Abnahme zum vertraglich festgelegten Termin aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgen konnte, hat der Auftragnehmer seine Lieferungen und Leistungen in einem solchen Umfang auf seine Kosten zu betreiben, zu überwachen und instand zu halten, dass die betrieblichen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden. Diese Nutzung gilt nicht als Abnahme. Besondere technische Prüfungen, auch im Werk des Auftragnehmers, sind vorzunehmen, wenn Teile der Lieferungen und Leistungen später nicht mehr prüfbar sind oder der Auftraggeber es verlangt. Rechtsfolgen, z. B. Gefahrübergang oder Beginn der Gewährleistungsfrist, werden durch diese technischen Prüfungen nicht ausgelöst.

VIII. Preise

8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise Festpreise bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Sie schließen sämtliche Aufwendungen für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

8.2. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nur dann vom Auftraggeber vergütet, wenn er hierfür vor Ausführung eine schriftliche Bestellung auf Grundlage eines Nachtragsangebotes erteilt hat, in der insbesondere eine Festlegung der Preise erfolgt ist.

8.3. Kommt es zu Mengenminderungen oder zum Entfall von Leistungspositionen, so hat der Auftraggeber auch bei Pauschalpreisen einen Anspruch auf Minderung.

8.4. Die in Preisverhandlungen vertraglich vereinbarten Nachlässe und Skontoabzüge gelten gleichermaßen für alle zusätzlichen Nachtragsleistungen und sonstigen Leistungsänderungen.

IX. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot, Sicherheiten

9.1. Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege (z. B. Aufmaße, Bautenstandsprotokolle, Arbeitsberichte, Lieferscheine etc.) sind übersichtlich und so aufzustellen, dass dabei die in der Bestellung enthaltene Positionsnummerierungen und Bezeichnungen verwendet werden. Diese Nachweise sind in vom Auftraggeber bestätigter Form der Rechnung beizulegen.

9.2. Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen

Mängeln.

9.3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen; das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

9.4. Soweit der Auftragnehmer Sicherheit zu leisten hat, z. B. für Anzahlungen des Auftraggebers, ordnungsgemäße Vertragserfüllung oder Ablösung eines Gewährleistungseinbehaltes, hat dies grundsätzlich durch Bankbürgschaften zu erfolgen, soweit keine anderen Rechte oder Vereinbarungen vorrangig sind. Die bürgende Bank muss selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich bürgen sowie auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichten.

X. Beistellung

Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten.

XI. Mängelansprüche, Haftung

11.1. Soweit keine Einzelvereinbarung vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Bauleistungen und für alle andern Lieferungen und Leistungen, die das Bauwerk betreffen, 5 Jahre. Für sonstige Zulieferungen, insbesondere Material und Teile und für Planungs- bzw. Ingenieurleistungen gelten gleichfalls v. g. Fristen, soweit nicht durch die Regelungen des BGB oder die Bestellgrundlagen gesetzlich umfangreichere Ansprüche oder längere Fristen maßgeblich festgelegt oder vereinbart sind. Der Auftraggeber kann im Bedarfsfall eine um max. 3 Monate verlängerte Verjährungsfrist fordern und festlegen. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

11.2. Die Nacherfüllung und die Montage von Ersatzlieferungen haben so zu erfolgen, dass der Betriebsablauf beim Auftraggeber möglichst nicht gestört wird; sie sind auf Verlangen des Auftraggebers im Mehrschichtbetrieb mit Überstunden und an Sonn- und Feiertagen auszuführen. Bei Fehlschlag, Verweigerung oder Verzug der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Lieferungen und Leistungen auf Kosten und Vorschusszahlung des Auftragnehmers selbst zu erbringen oder durch Dritte ausführen zu lassen. In diesen Fällen steht dem Auftraggeber auch das Recht zu, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu wählen. Neben Rücktritt kann der Besteller Schadenersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

11.3. Für Nacherfüllungen übernimmt der Auftragnehmer die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme dieser Leistungen.

11.4. Der Auftragnehmer haftet für seine Leistungen im Weiteren uneingeschränkt gemäß den Haftungsregelungen des BGB, soweit diese dispositiv ergänzend zur VOB/B zulässig sind.

XII. Ersatzteile

12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen der ursprünglichen Bestellung zu liefern.

12.2. Ersatzteile sind für die Dauer der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abnahme der Anlage, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

XIII. Sonstiges

13.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer ein Vollkaufmann ist, der Sitz des Auftraggebers. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.